

Satzung des Erasmus Student Network TU Dresden

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen

Erasmus Student Network TU Dresden (Kurzform: ESN TU Dresden).

- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt danach den Zusatz „e.V.“
- (3) Sitz des Vereins ist Dresden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Verbesserung der Integration ausländischer Studenten in Dresden sowie die Unterstützung von Studenten der Technischen Universität Dresden bei der Planung und Durchführung von studienbegleitenden Auslandsaufenthalten. Der Verein bietet einen Beitrag zur Förderung der Bildung und Völkerverständigung.
- (2) Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt insbesondere durch
 - a) Förderung des internationalen Studienaustausches insbesondere durch Informationsveranstaltungen für deutsche Studenten der TU – Dresden und an Universitätsstandorten im Europäischen Ausland
 - b) Förderung der Völkerverständigung durch interkulturellen Austausch; Organisation von Länderabenden, Anbieten individueller Sprachbetreuung für ausländische Austauschstudierende, Pflege und Vermittlung deutscher und regionaler Kunst- und Kultur sowie traditionellen Brauchtums in Arbeitsgemeinschaften, Fachgruppen und Symposien.
 - c) Durchführung von bildenden und informationsgebenden Veranstaltungen, Seminaren und Workshops
 - d) Kooperation mit Vereinen gleicher Zielsetzung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt insbesondere nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
- (2) Es ist ihm untersagt, Personen durch Ausgaben, die dem oben genannten Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen zu begünstigen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder immatrikulierte Student der Technischen Universität Dresden werden. Andere Personen können nur Mitglied werden, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und deren Anzahl die der immatrikulierten Studenten nicht übersteigt.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Vor der Aufnahme hat das Mitglied die Satzung sowie das Handbuch des Vereins zu lesen und außerdem an zwei Veranstaltungen des Vereins aktiv und unterstützend und an drei Sitzungen teilzunehmen. Die Sitzung entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist die Sitzung nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
- (3) Der Vorstand kann eine Probezeit von maximal 3 Monaten ab Aufnahme des Mitglieds bestimmen, innerhalb deren der Vorstand das Mitglied ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausschließen kann.
- (4) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft ist das Mitglied stimmberechtigt.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch Austritt
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss
- (2) Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn
 - a) es mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags mindestens 6 Monate in Verzug ist,
 - b) es innerhalb eines Zeitraums von mindestens 6 Monaten keinen dem Vereinszweck fördernden Beitrag geleistet hat, der nicht in der Zahlung des Mitgliedsbeitrags besteht oder
 - c) es innerhalb eines Zeitraums von mindestens 6 Monaten nicht an der Hälfte der Mitgliedersitzungen teilgenommen hat.Die Streichung ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins schuldhaft in grober Weise verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied mitzuteilen.

§ 6 Ruhen der Mitgliedschaft

Auf begründeten Antrag eines Mitglieds kann der Vorstand das Ruhen der Mitgliedschaft auf maximal 2 Jahre beschließen. In dieser Zeit ruhen Stimmrechte und das Mitglied ist von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und ihre Fälligkeit werden vom Vorstand durch Beschluss bestimmt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung halbjährlich für eine Amtsdauer von sechs Monaten, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt im Amt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen Vorstands. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der übrige Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (4) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nicht ein anderes bestimmt ist.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters.
- (6) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet am Ende eines jeden Semesters statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand des Vereins dies beschließt oder wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

- (3) Die Einladung ist den Mitgliedern mit der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor der Versammlung in Textform mitzuteilen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse/E-Mailadresse gerichtet ist.
- (4) Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgesetzt. Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliedervollversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliedervollversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliedervollversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliedervollversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliedervollversammlung

- (1) Die Mitgliedervollversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (2) Die Art der Abstimmung (z.B. Handzeichen oder schriftlich, offen oder geheim) bestimmt der Versammlungsleiter. Personalwahlen sind geheim durchzuführen. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliedervollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden kann.
- (4) Die Mitgliedervollversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von neun Zehnteln beschlossen werden.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliedervollversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Die Unwirksamkeit eines Beschlusses kann nur geltend gemacht werden, wenn seit der Beschlussfassung zwei Monate verstrichen sind.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliedervollversammlung

Die Mitgliedervollversammlung beschließt insbesondere über:

- a) die Genehmigung des Rechenschaftsberichts
- b) die Entlastung des Vorstands
- c) die Wahl des Vorstands
- d) Satzungsänderungen
- e) Anträge des Vorstands und der Mitglieder

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliedervollversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks ist das Vereinsvermögen an das Erasmus Student Network Deutschland e.V. (ESN Deutschland) zwecks Verwendung für die weitere Förderung der in §2 genannten gemeinnützigen Zwecke zu überweisen.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung nichtig oder anfechtbar oder aus einem sonstigen Grunde unwirksam sein, so bleibt die übrige Satzung dennoch wirksam. In einem solchen Fall wird statt der nichtigen, anfechtbaren oder unwirksamen Bestimmung eine solche gesucht, die dem intendierten Zweck des Vereins möglichst nahekommt.
- (2) Die weitere Arbeit des Erasmus Student Network TU Dresden e.V. wird in einer Ordnung geregelt.
- (3) Vorliegende Satzung tritt mit Unterzeichnen in Kraft

Dresden, der 31.07.2018